

Hansgrohe SE Postfach 1145 77757 Schiltach

Herstellereklärung

Die Bauprodukten-Verordnung (BauPVO) löst die seit 1989 geltende Bauprodukten-Richtlinie (BPR) vollständig ab. Ab 01. Juli 2013 muss die Verordnung für alle betroffenen Bauprodukte umgesetzt sein.

Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt und legt Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest.

Diese wesentlichen Eigenschaften eines Bauprodukts sind in harmonisierten europäischen Normen (hrEN) oder europäischen Bewertungsdokumenten (EAD = European Assessment Documents) definiert.

Sind die wesentlichen Eigenschaften eines Bauprodukts in einer hrEN beschrieben, müssen die entsprechenden Produkte das CE Kennzeichen tragen.

Bauprodukte ohne hrENs und ohne EADs dürfen nicht mit CE gekennzeichnet werden.

Für

- Badewannen,
- Waschbecken und
- Paravents

existieren hrENs, sodass diese Bauprodukte mit CE gekennzeichnet werden müssen und Leistungserklärungen (DoP = Declaration of Performance) vorliegen.

Die relevanten europäischen Normen für die folgenden Hansgrohe Produkte sind keine hrENs:

- Waschtischarmaturen
- Küchenarmaturen
- Brause- und Wannenmischer
- Thermostatarmaturen
- Absperrventile
- Brausen
- Ablaufsysteme
- etc.

Daher dürfen diese Produkte kein CE Kennzeichen tragen.

Schiltach, 20.06.2013

Hansgrohe SE



i.V. Michael Klüh
Manager R&D Lab / International Approvals



i.A. Thomas Kempf
Manager International Approvals